

III

01

Herrn Czerwonka

11. Stadtvertretung am 13.07.2015

hier: DS 00397/2015

Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform - hohe Bürgerbeteiligung durch Erhalt von Abstimmungsräumen und gleichzeitige Bürgerbefragung zur erneuten BUGA-Bewerbung sichern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt die Oberbürgermeisterin,

1. bei der organisatorischen Vorbereitung des Volksentscheides am 06.09.2015 zur Gerichtsstrukturreform eine Verringerung der Wahllokale nur insoweit vorzunehmen, dass keine der bisherigen Standorte für Wahllokale bei der Einrichtung von Abstimmungsräumen ersatzlos wegfallen. Die Zusammenlegung von Wahl-/Abstimmungsräumen an einem Standort ist möglich;
2. am Termin des Volksentscheides gleichzeitig eine Bürgerbefragung der Schwerinerinnen und Schweriner zur Frage einer möglichen Bewerbung um eine weitere Bundesgartenschau durchzuführen; die Frage soll lauten: „Soll sich die Landeshauptstadt Schwerin um die Ausrichtung einer weiteren Bundesgartenschau (2025 oder 2029) bewerben?“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Eine Bürgerbefragung der Schwerinerinnen und Schweriner ist jederzeit möglich.

Für die Verbindung dieser mit einer Wahl oder Abstimmung fehlt es jedoch an einer rechtlichen Grundlage.

Zum einen sind die Abstimmungsvorstände für die Durchführung einer entsprechenden Befragung nicht zuständig, zum anderen wären Bürgerinnen und Bürger, die an der Briefabstimmung teilnehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, die nicht am Volksentscheid teilnehmen von der Befragung ausgeschlossen.

Folglich ist eine Bürgerbefragung in einem anderen Verfahren (z. B. Onlinebefragung) denkbar und sinnvoll.

Für das Zustandekommen des in der Begründung erwähnten Bürgerschaftsreferendums zu der Bewerbung für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in der Freien und Hansestadt Hamburg am 29. November 2015 gelten dieselben landesspezifischen Anforderungen, wie bei einem durch Volksinitiative und Volksbegehren initiierten Volksentscheid.

Es handelt sich um ein neues Volksabstimmungsverfahren in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dieses ist nicht vergleichbar mit einer einfachen Bürgerbefragung.

Darüber hinaus macht es zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Sinn die Bürgerinnen und Bürger zu einer möglichen BUGA zu befragen, da zunächst eine Machbarkeitsstudie erarbeitet werden müsste um überhaupt Klarheit für ein mögliches Konzept (Ausrichtung; Flächen) zu haben.

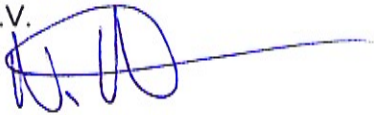
2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum